

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 14/2020

2020
14

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 03.09.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251, 48303 Senden, Tel. 02597/699-0
Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

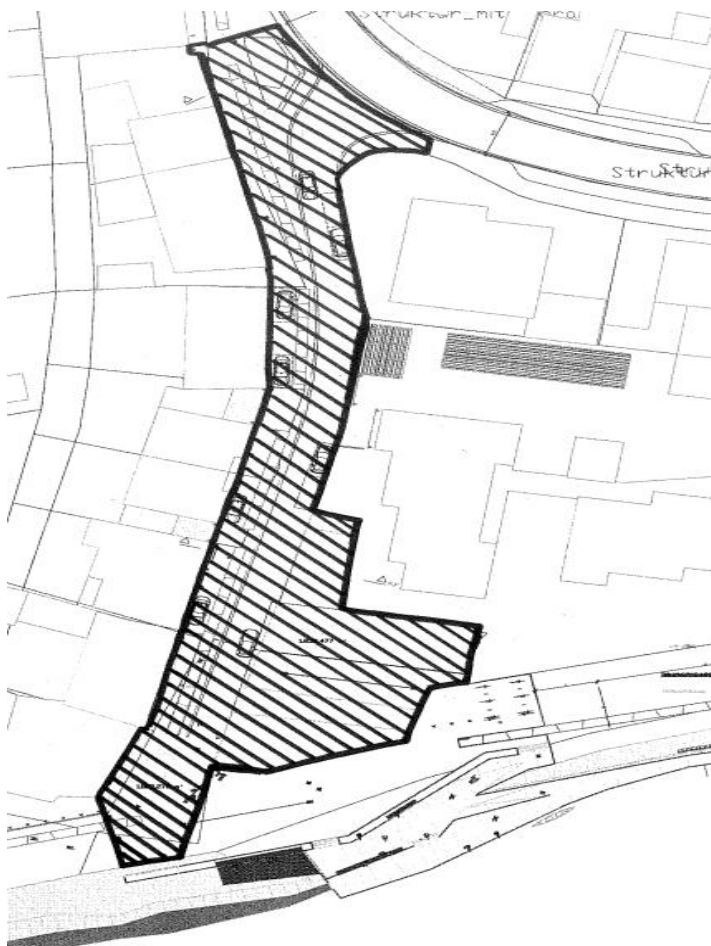
Inhalt

Lfd.Nr. 43	134
Bekanntmachung der dritten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996	
Lfd.Nr. 44	138
Satzung vom 01.09.2020 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005	
Lfd.Nr. 45	140
Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Kommunalwahl am 13. September 2020	
Lfd.Nr. 46	141
Unterhaltung von Gräbern	
Lfd.Nr. 47	142
Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	
Lfd.Nr. 48	144
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2020	

Lfd.Nr. 43

Bekanntmachung

der dritten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996



Bereich Bakenstraße und ein Teil des Hafensplatzes von der Einmündung zur Münsterstraße und Mühlenstraße über den Abzweig zu den Droste Gärten bis zum Kanal und dem Hafensplatz

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Senden am 01.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die anrechenbare Breite für den Ausbau der Bakenstraße und eines Teils des Hafensplatzes von der Einmündung zur Münsterstraße und Mühlenstraße über den Abzweig zu den Droste Gärten bis zum Kanal und dem Hafensplatz (siehe Plan vorherige Seite) als Mischfläche wird auf 9 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Ablösung des Beitrages

- (1) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Beitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 3

Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996.

§ 4

Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen oder den Abschluss von Ablösungsverträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

48308 Senden, 02.09.2020

Der Bürgermeister



Täger

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **dritte Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 02.09.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 44

Satzung vom 01.09.2020 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bestattung in Kinderwahlgrabstätten dürfen Särge höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.“

Artikel II

§ 13 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Buchstabe „k) Baumbestattungswahlgrabstätten“ wird der Buchstabe „l) Kinderwahlgrabstätten“ eingefügt.

Artikel III

§ 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor der Zahl „10“ wird die Zahl „5,“ eingefügt.

Artikel IV

§ 15 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Lebensjahr“ werden die Worte „bei Bestattungen auf dem Friedhof St. Laurentius bzw. das 10. Lebensjahr bei Bestattungen auf dem Waldfriedhof“ eingefügt.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 01.09.2020 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 02.09.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 45

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Die für die Kommunalwahl in Senden am 13.09.2020 gebildeten 4 Briefwahlvorstände treten am Wahltag (13.09.2020) um 14.30 Uhr im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden und in den Nebengebäuden Anton-Aulke-Ring 62, 48308 Senden und Münsterstraße 32, 48308 Senden zusammen.

Briefwahlvorstand I: Rathaus Nebengebäude 1, Münsterstraße 32, Raum 501 (1. Obergeschoss)

Briefwahlvorstand II: Rathaus Nebengebäude 2, Anton-Aulke-Ring 62, Raum 801, (1. Obergeschoss)

Briefwahlvorstand III: Rathaus, Münsterstraße 30, Raum 312 (2. Obergeschoss)

Briefwahlvorstand IV: Rathaus, Münsterstraße 30, Raum 102 (Erdgeschoss)

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Senden, den 01.09.2020

Der Bürgermeister



Lfd.Nr. 46

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Friedhof St. Laurentius:

Feld	Nummer	Verstorbene(r)
19	57-59	Alois Nabel Maria Nabel

Waldfriedhof:

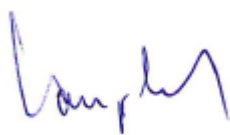
Feld	Nummer	Verstorbene(r)
II A 1	16	Marija Gavrilovna Kaltajs
II A 1	23	Hermine Szallies
II A 3	2	Ella Lenski
II A 3	19	Stevan Vukmanovic
II C 1	11	Max Werner Müller Martha Müller
III C 3	11-12	Gertrud Hartmann Willi Hartmann
III C 5	3	Wolfgang Faber

Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31.12.2020, wird das Grab gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden abgeräumt und eingeebnet.

Az.: III/873-10

Senden, den 02.09.2020



i.A. Vorspohl

Lfd.Nr. 47

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Rahmen einer Grundstücksvermessung des Flurstücks

Gemarkung Bösensell; Flur 18, Flurstücke 47

wurden die Grenzen des Flurstücks:

Gemarkung:	Bösensell
Flur:	18
Flurstück:	64
Lage:	Alvingheide
Eigentümer:	Die Anlieger

Teilweise vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer neu abgemarkt.

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Eigentümer konnte nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.- März 2005 (GV.NRW.2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Der Grenztermin 09. 09. 2020 findet am 09. 09. 2020 um 11.00 Uhr vor Ort statt.

Die Grenzniederschrift mit beigefügter Skizze liegt ab dem 10. 09. 2020 während der Bürozeiten Montags bis Donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und Freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-Von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Münster, 31.08.2020

gezeichnet

Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Grevener Straße 105; 48159 Münster

Tel 0251 / 93 20 40 - 0

info@vbm-nrw.de

Lfd.Nr. 48

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: August 2020

In dem Monat August 2020 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Damenfahrrad
- 2 Herrenfahrräder
- 2 Kinderfahrräder
- 3 Brillen
- 1 Jogginghose
- 1 Strickjacke
- 1 Hund
- 1 Busticket
- 1 Karte der Stadtbücherei Münster
- 1 Kindermesser
- 1 Schnullerkette
- 1 Ring
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 3 Geldbörsen
- 1 Hund
- 1 Fahrradtasche
- 1 Handy
- diverse Schlüssel

Senden, 02.09.2020



i. A. Kienapfel